



Stadtbibliothek Stein am Rhein

Benutzer- und Gebührenordnung

vom 20. März 2024

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 52 des kantonalen Gemeindegesetzes folgende Benutzer- und Gebührenordnung:

1. Allgemeines

Art. 1 Öffentliche Nutzung

- ¹ Die Stadtbibliothek steht allen Interessierten zur Nutzung während den Öffnungszeiten offen.
- ² Die Nutzung der Infrastruktur im Haus und die Konsultation von Medien innerhalb der Bibliothek sind unentgeltlich und erfordern keinen Bibliotheksausweis.

2. Einschreibung, Benutzerausweis

Art. 2 Ersteinschreibung und Benutzerausweis

Beim ersten Besuch wird gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt. Dieser Ausweis ist gebührenpflichtig, nicht übertragbar und gilt für die Nutzung des analogen sowie digitalen Medienangebots und die Infrastruktur der Bibliothek.

Art. 3 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils. Die Erziehungsberechtigten werden kontaktiert, wenn finanzielle Forderungen (Gebühren, Ersatz, Kostenpflichten und ausstehende Rückgaben) anstehen oder das Einverständnis für die Verwendung von Fotos eingeholt werden muss.

Art. 4 Online Einschreibung

Für eine Online-Einschreibung gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen.

3. Benutzerdaten und Datenschutz

Art. 5 Mutation

Namen- oder Adressänderungen sowie Verlust des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

Art. 6 Datenschutz

- ¹ Die von der Bibliothek von den Kundinnen und Kunden erhobenen Personendaten werden gespeichert und ausschliesslich für den Bibliotheksgebrauch verwendet.
- ² Die Bibliothek erhebt und speichert Personendaten (Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ, Ort, E-Mail, Telefon) und Ausleihdaten von Medien. Die Daten dienen einzig dem Zweck, die Administration der Ausleihe und die Rückforderung von Medien sicherzustellen.
- ³ Diese Angaben werden während der gesamten Zeit der Bibliotheksnutzung (für die Dauer des Bibliotheksabonnements) gespeichert. Nach einem von der Bibliothek zu bestimmenden Zeitraum (drei Jahre) ohne Nutzung werden sie gelöscht.

4. Benutzungsbestimmungen

Art. 7 Anzahl Medien

- ¹ Insgesamt können höchstens folgende Anzahl an Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.
 - Jahreskarte: 10 Medien
 - Kinderkarte: 6 Medien
 - Schülerkarte: 3 Medien
 - Leserkarte: 4 Medien

² Es können pro Karte höchstens 2 Tonie-Figuren gleichzeitig ausgeliehen werden.

Art. 8 Leihfrist

¹ Die Ausleihfrist beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung ist zweimal für vier Wochen möglich, sofern keine Reservation vorliegt.

² Die Bibliothek kann in besonderen Fällen für einzelne Medientypen oder hinsichtlich der Ausleihdauer spezielle Limiten festlegen.

³ Für die Ausleihe von E-Medien gelten abweichende Ausleihfristen, die der jeweiligen Website der verschiedenen Anbieter zu entnehmen sind.

Art. 9 Gebühren Jahresabonnement

- | | |
|------------------------------------------|-----------|
| - Kinder- und Jugendliche bis 20 Jahren: | kostenlos |
| - Jahreskarte / Familienkarte: | CHF 24.00 |
| - Partnerkarte zu Familienkarte: | kostenlos |
| - Lesekarte (einmalig vier Medien): | CHF 5.00 |
| - Schülerkarte: | kostenlos |

Art. 10 Sonstige Gebühren

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - Einschreibung/Anmeldung | kostenlos |
| - Reservation von Medien | kostenlos |
| Pro Bibliothekskarte sind drei Reservationen möglich, diese bleiben zehn Tage reserviert und abholbereit. | |
| - Verlängerung von Medien | kostenlos |
| - Ersatzkarte | CHF 5.00 |
| - Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung: | CHF 5.00 zuzüglich zum Kaufpreis des zu ersetzenden Mediums. Neue Medien werden zum vollen Preis verrechnet, nach jeweils 12 Monaten reduziert sich der Betrag um 20 %) |

Art. 11 Erinnerungen und Mahnungen

¹ Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird gebührenpflichtig gemahnt.

² Die Mahngebühren werden geschuldet, unabhängig von der erfolgten Zustellung der Mahnung. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden zusätzlich die Kosten einer Ersatzbeschaffung und Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Wenn auf diese Rechnung innerhalb von 10 Tagen nicht reagiert wird, gelten die Medien als verloren und werden nicht mehr zurückgenommen.

- | | |
|--------------------------------------------------|---------------------------------|
| - Erinnerung 1 Woche vor Rückgabetermin (E-Mail) | kostenlos |
| - 1. Mahnung 1 Woche nach Rückgabetermin | CHF 3.00 |
| - 2. Mahnung 3 Wochen nach Rückgabetermin | CHF 5.00 |
| - Rechnung 5 Wochen nach Rückgabetermin | CHF 8.00 plus Ersatzbeschaffung |

³ Ersatzbeschaffung Medium (Neue Medien werden zum vollen Preis verrechnet, nach jeweils 12 Monaten reduziert sich der Betrag um 20 %)

Art. 12 Haftung

Bei Beschädigung oder Verlust werden die entstehenden Kosten verrechnet (siehe sonstige Gebühren). Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Geräten im Zusammenhang mit den ausgeliehenen Ton-, Bild- und Datenträgern. Die Benutzenden haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.

5. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Benutzungsreglement für die Stadtbibliothek vom 28. Februar 2014 wird mit Inkrafttreten dieser Benutzer- und Gebührenordnung aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Benutzer- und Gebührenordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 20. März 2024 (SRB 85/2024), in Kraft getreten am 1. April 2024